

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hermann Buschen GmbH

Stand: Dezember 2011

## 1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle, auch zukünftigen, Rechtsgeschäfte, insbesondere Kaufverträge, zwischen uns und Unternehmen (§ 14 BGB), Verbrauchern (Privatpersonen, § 13 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Käufer“). Der Käufer erkennt diese mit Vertragsabschluss (Ziff. 2.2) an.

1.2 Entgegenstehende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, dass wir diese schriftlich bestätigen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

1.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.

1.4 Die Vertragssprache ist Deutsch.

## 2. Angebote, Vertragsabschluss und Vertragsanpassungen

2.1 Das in unserem Ladenlokal, unserem Online-Shop, anderen Verkaufsportalen im Internet oder unseren Katalogen und Prospekten präsentierte Warensortiment ist als unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.

2.2 Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots zustande (Vertragsabschluss). Die Unterrichtung des Käufers über den Vertragsabschluss erfolgt entweder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder konkludent spätestens mit der Übergabe bzw. dem Versand der Ware. Bei einem Vertragsabschluss in unserem Online-Shop oder einem anderen Verkaufsportale im Internet wird die Auftragsbestätigung in einem automatisierten Prozess unverzüglich an die vom Käufer hinterlegte E-Mail-Adresse versendet.

2.3 Die Schritte, die zum Vertragsabschluss in unserem Online-Shop oder einem anderen Verkaufsportale im Internet führen, werden während des Bestellvorgangs angezeigt.

2.4 Wesentliche Änderungen, Zusatzwünsche oder ergänzende Leistungsvorgaben nach Vertragsabschluss erlauben den Vertragsbeteiligten eine angemessene Anpassung der Vergütung, der Termine und der Leistungsbeschreibung. Dies gilt auch für zum Zeitpunkt der Annahme nicht absehbare technische Schwierigkeiten.

2.5 Unbefristete Verträge sind von den Vertragsbeteiligten mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

2.6 Tritt bei fest vereinbarten Preisen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten oder bei unbefristeten Verträgen eine wesentliche Änderung von Preisfaktoren ein (Lohn-, Material- und Energiekosten, z. B. Börsennotierungen der Metallpreise), so ist jeder Vertragsbeteiligte berechtigt, eine angemessene Anpassung der Preise im Verhandlungswege unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

2.7 Zur Auftragsabwicklung können wir uns Dritter bedienen.

## 3. Preise

3.1 Die Preise gelten in EURO (€) zuzüglich der am Tage der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer.

3.2 Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Montage, Installation, Schulung oder sonstige Nebenleistungen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

## 4. Erfüllungsort

4.1 Sofern der Käufer nicht Verbraucher ist, ist der Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für alle übrigen Leistungen des Käufers Krefeld.

4.2 Sofern der Käufer nicht Verbraucher ist, ist der Erfüllungsort für unsere Lieferung der Ort, wo sich die Ware zum Zwecke des Versandes oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet.

## 5. Versand und Verpackung

5.1 Der Versand erfolgt unfrei ausschließlich Verpackung, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

5.2 Die Wahl der Verpackungs- und der Versandart bleibt uns vorbehalten. Aus der getroffenen Wahl können uns gegenüber keine Ansprüche abgeleitet werden.

## **6. Gefahrübergang beim Versendungskauf**

6.1 Sofern der Käufer nicht Verbraucher ist, erfolgt der Gefahrübergang auf ihn mit der Übergabe an die mit der Ausführung der Versendung beauftragte Person, Firma oder Anstalt.

6.2 Der Gefahrübergang gegenüber Verbrauchern erfolgt erst mit der Übergabe an den Käufer bzw. an den vom Käufer abweichend benannten Empfänger (Lieferanschrift).

6.3 Die mit der Ausführung der Versendung beauftragte Person, Firma oder Anstalt darf die Ware auch an einen Ersatzempfänger (z. B. Nachbar oder andere in der Wohnung des Empfängers befindliche Personen) aushändigen, sofern die Umstände eine Empfangsberechtigung vermuten lassen. Gegenüber Verbrauchern erfolgt der Gefahrübergang auch mit Übergabe an den Ersatzempfänger. Die mit der Ausführung der Versendung beauftragte Person, Firma oder Anstalt wird den ursprünglich vorgesehenen Empfänger über die Zustellung an den Ersatzempfänger schriftlich benachrichtigen.

## **7. Umfang der Leistung**

7.1 Alle Angaben in Abbildungen, Prospekten, Katalogen und in der Werbung stellen neben der Produktbeschreibung keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Solche Angaben sind nur verbindlich, wenn sie als Beschaffenheit der Ware schriftlich vereinbart wurden.

7.2 Bei Sonderanfertigungen sind aus technischen Gründen Mehr- oder Minderlieferungen bis 10 % zulässig. Im Falle einer Minderlieferung bei einer Sonderanfertigung liegt kein Sachmangel gemäß § 434 Satz 3 BGB vor.

## **8. Lieferzeit**

8.1 Die Lieferzeit wird von uns in Arbeitstagen (Montag-Freitag) oder Wochen angegeben und beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung. Erfolgt der Vertragsabschluss in unserem Online-Shop oder in einem anderen Verkaufsportale im Internet an einem Tag, der nicht Arbeitstag ist, beginnt die Lieferzeit mit dem ersten, auf die Bestellung folgenden Arbeitstag.

8.2 Unsere Angaben zu Lieferzeiten sind nur als annähernd (Circa-Angaben) zu verstehen.

8.3 Eine im Einzelfall entgegen Ziff. 8.2 vereinbarte Lieferfrist ist von uns eingehalten, wenn bis zum Tag ihres Ablaufs die Ware den Ort der Versendung verlassen hat oder die Abhol- bzw. bei Versandunmöglichkeit die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

8.4 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, allen Fällen von höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Lieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Sofern durch diese Umstände darüber hinaus der Inhalt der Leistung erheblich verändert wird, befreit uns dies für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung.

8.5 Bei einer Vorauszahlung (Vorkasse) wird der Beginn der von uns genannten Lieferzeit bis zum Tag des Zahlungseingangs verzögert.

## **9. Aufrechnung oder Zurückhaltung**

Eine Aufrechnung des Käufers mit etwaigen von uns bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Das gilt auch für den kaufmännischen Verkehr unter Einbezug der Zurückbehaltung von Zahlungen.

## **10. Montagen**

10.1 Unsere Angebote verstehen sich grundsätzlich nur als Warenlieferung ohne Montage. Eine Montage kann daher nur zusätzlich angeboten werden.

10.2 Bei Montagen, die zu einem vereinbarten Festpreis ausgeführt werden, werden die zu erbringenden Leistungen genau definiert. Darüber hinausgehende Nebenarbeiten sind kein Bestandteil der zum vereinbarten Festpreis zu erbringenden Leistungen.

10.3 Rechtzeitig vor Montagebeginn hat der Käufer die nötigen Angaben, z.B. über die Lage verdeckt geführter Energieleitungen oder ähnlicher Anlagen, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

10.4 Wird die Montage entgegen Ziff. 10.2 gegen Berechnung nach Zeitaufwand durchgeführt, vergütet uns der Käufer die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie die Reisekosten. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrt der tatsächliche Aufwand berechnet wird.

10.5 Seit dem 1.8.2004 sind Privatpersonen gemäß § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG verpflichtet, unsere aufgrund einer Werklieferung oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück ausgestellte Rechnung 2 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

## **11. Abnahme von Montagen**

11.1 Die Gefahr geht am Tage der Abnahme auf den Käufer über. Dies gilt auch für Teilabnahmen, so diese nach Art und Beschaffenheit der Teilleistungen herbeigeführt werden können.

11.2 Wir können nach unserer schriftlichen Mitteilung über eine erbrachte Teilleistung eine Teilabnahme innerhalb von 10 Werktagen verlangen.

11.3 Verlangt der Käufer keine Abnahme, so gilt die Leistung nach Ablauf von 10 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Dies gilt auch für Teilabnahmen.

11.4 Wird die Leistung auf Wunsch des Käufers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Käufer über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung und Aufbewahrung und weitere erforderliche Reisen hat der Käufer zu tragen.

## **12. Beanstandungen (Gewährleistung)**

12.1 Bei Beanstandungen der Art, der Beschaffenheit und der Menge der gelieferten Ware haften wir nur, wenn der Käufer die Ware auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit überprüft und uns dabei entdeckte Mängel mit genauer Beschreibung unverzüglich und schriftlich anzeigt. Versäumt der Käufer die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelrüge, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Später entdeckte Mängel sind uns ebenfalls unverzüglich anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware auch wegen dieser Mängel als genehmigt.

12.2 Die regelmäßige Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche für bewegliche Sachen beträgt für Verbraucher 2 Jahre ab dem Tage der Lieferung der Ware.

12.3 Soweit gebrauchte Waren Gegenstand des Kaufvertrags sind und der Käufer nicht Verbraucher ist, wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist beim Kauf gebrauchter Waren 1 Jahr ab dem Tage der Lieferung der Ware.

12.4 Keine Gewährleistung wird übernommen für fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, fehlerhafte, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschteile mangelhafter Einbauteile oder für Fehler, die durch elektronische oder elektrische Einflüsse oder gleichartige Tatbestände entstanden sind.

12.5 Handelsübliche Farbabweichungen sind zulässig und stellen keinen Mangel dar. Bei allen Außenbeschlägen wird keine Gewährleistung für die Haltbarkeit der Oberfläche sowie die Oxidation übernommen, es sei denn, dass entsprechende Eigenschaften durch uns oder durch den Hersteller besonders vereinbart wurden.

12.6 Für die Verarbeitung von Lacken, Beizen und Leimen wird ein Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer kann die korrekte Verarbeitung nachweisen.

12.7 Wartungs- und Pflegearbeiten sind von Käufer gemäß Herstellervorschrift (Gebrauchsanleitung) sowie unseren Empfehlungen durchzuführen. Ein Gewährleistungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nachweislich durch unterlassene Pflege- und Wartungsarbeiten entstanden ist.

12.8 Die Gewährleistung wird auch aufgehoben, wenn der Käufer oder ein Dritter ohne unsere vorherige Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durchführt.

12.9 Bei begründeten Beanstandungen leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung, soweit für den Käufer zumutbar, oder Ersatzlieferung.

12.10 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Wählt der Käufer wegen eines Mangels den Rücktritt vom Vertrag, verzichtet er auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

12.11 Für den Fall, dass es sich um einen Handelskauf handelt, gelten die Untersuchungs- und Rümpflichten gemäß § 377 HGB.

12.12 In den Fällen, in denen der Käufer nicht Verbraucher ist, verjähren die vorstehenden Gewährleistungsansprüche in einem Jahr ab Gefahrübergang, soweit es sich nicht um Sachen handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## **13. Schadensersatzansprüche**

Wir haften nicht, gleich aus welchem Rechtsgrund, für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten beschränkt sich unsere Haftung der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Für leicht fahrlässig verursachten Verzug oder Unmöglichkeit haften wir nicht. Dies gilt nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung.

## **14. Zahlung, Verzug, Fälligkeit**

14.1 Rechnungen sind zahlbar, sofern keine anders lautende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, netto innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

14.2 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen, Letztere nur nach vorhergehender schriftlicher Vereinbarung.

14.3 Gerät der Käufer in Verzug, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware abzüglich der dabei anfallenden Kosten (in der Regel 20 % des Warenwertes) zurückzunehmen. Zusätzlich können wir nach einer Ingebrauchnahme der Ware eine angemessene Wertminderung in Abzug bringen.

14.4 Etwaige Ansprüche unsererseits auf Schadensersatz bleiben in jedem Falle von diesen Maßnahmen unberührt.

14.5 Eine unbefriedigende Auskunft über die Bonität des Käufers, eine Mitteilung über eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers oder ein Hinweis, dass der Käufer Vorräte oder Außenstände als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt, berechtigen uns, alle Zahlungsvereinbarungen aufzuheben, sofortige Barzahlung oder Rücksendung der Ware zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten bzw. Vorauszahlung zu verlangen oder gegen Nachnahme zu liefern.

14.6 Nach § 286 Abs. 3 BGB tritt eine Verzugslage auch ohne Mahnung ein, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung erfolgt.

14.7 Wir erlauben uns, ggf. Verzugszinsen gemäß §§ 288, 247 BGB zu berechnen. Diese betragen nun für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern mindestens 8 % über dem Basiszinssatz von derzeit 3,62 % also 11,62 %. Bei Verträgen mit Verbrauchern bleibt es bei mindestens 5 % über dem Basiszins (vgl. §§ 288, 247 BGB).

## **15. Eigentumsvorbehalt**

15.1 Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen, künftig entstehender Forderungen und Einlösungen von Schecks und Wechseln unser Eigentum.

15.2 Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen ist der Käufer berechtigt, die Ware zu veräußern und zu verarbeiten.

15.3 Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, enden mit seiner Zahlungseinstellung oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware zum Fakturenwert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

15.4 Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist und wir hieran in Höhe des Fakturenwertes Miteigentum erlangt haben. Uns steht an dieser Zession ein im Verhältnis zum Fakturenwert unserer Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Hat der Käufer diese Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wir nehmen die Abtretungen an.

15.5 Der Käufer ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt und wir ihm keine anderen Anweisungen geben. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen.

15.6 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Eigentumsvorbehalt steht uns nicht nur für den anerkannten und abstrakten Schlusssaldo, sondern auch für den kausalen Saldo zu. Wir geben schon jetzt voll bezahlte Lieferungen frei, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherheit die zu sichernde Forderung um 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. Verfügung über die angetretenen Forderungen sowie unechtes Factoring sind unzulässig.

15.7 Wird unsere Ware gepfändet oder sonst von Dritten in Anspruch genommen, so hat uns der Käufer unverzüglich davon Mitteilung zu machen, unser Eigentum sowohl vom Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen und uns bei der Geltendmachung unseres Eigentums behilflich zu sein.

15.8 Nehmen wir aufgrund unseres Eigentumsvorbehalts die gelieferte Ware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

15.9 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der in Satz 2 genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen, in Höhe unserer Forderungen unwiderruflich an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

15.10 Abtretung von Ansprüchen

Die Abtretung von Ansprüchen, die aus einem Geschäftsabschluss gegen uns erworben werden, ist ausgeschlossen, ebenso die Aufrechnung von Gegenansprüchen.

## **16. Warenrücknahme, Widerrufsrecht**

16.1 Sofern die Ware frei von Rechte- oder Sachmängeln ist, ist eine Warenrücknahme nur mit unserer Zustimmung möglich.

16.2 Für die Bearbeitung von Warenrücknahmen behalten wir uns vor, eine Vergütung von 10 % des Gutschriftsbetrags, mindestens aber € 5,- je Position zu erheben.

16.3 Extra bestellte oder auf Maß zugeschnittene Waren, Sonderanfertigungen sowie alle unversiegelten flüssigen Erzeugnisse sind generell von einer Rücknahme ausgeschlossen.

16.4 Im Falle einer von uns zugestimmten Warenrücknahme, ist eine Bar-Erstattung des Kaufpreises grundsätzlich ausgeschlossen. Nach der Warenrücknahme erhält der Käufer von uns einen Gutschriftsbeleg zur Verrechnung bei Rechtsgeschäften mit uns innerhalb von 3 Jahren, beginnend mit dem 31.12. des Jahres, in dem der Beleg erstellt wurde.

16.5 Entgegen Ziff. 16.1 bis 16.4 steht Verbrauchern im Fernabsatzhandel ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Die Widerrufsbelehrung wird in Textform spätestens bei der Lieferung der Ware zur Verfügung gestellt. Die Widerrufsbelehrung enthält auch die Bestimmungen zur Rückabwicklung des Rechtsgeschäfts.

16.6 Soweit der Käufer in seiner Eigenschaft als Verbraucher im Fernabsatzhandel von einem bestehenden Widerrufsrecht gemäß Ziff. 16.5 Gebrauch macht, hat er die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 € nicht übersteigt oder wenn er bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Anderenfalls ist die Rücksendung für den Käufer kostenfrei.

## **17. Urheberrecht**

An Angeboten, Entwürfen, Zeichnungen, Berechnungen, technischen Ausarbeitungen von Beschlagsystemen, Schließplänen und Aufmaßlisten behalten wir uns ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Zuwiderhandlungen berechtigen uns zur Kostenerstattung der von uns erbrachten Leistungen.

## **18. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich das Amtsgericht Krefeld, sofern der Käufer nicht Verbraucher ist.

Unsere ladungsfähige Anschrift lautet:

Hermann Buschen GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Buschen

Elisabethstraße 51-55

47799 Krefeld

## **19. Datenschutz**

19.1 Wir verpflichten uns zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Hierzu stellen wir unsere Datenschutzerklärung zur Verfügung.

19.2 Sofern wir uns Dritter zur Auftragsabwicklung bedienen, werden diese ebenfalls zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

## **20. Schlussbestimmungen**

20.1 Salvatorische Klausel: Die evtl. Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

20.2 Die Rechte des Käufers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.